

Satzung für den DRK-Bezirksverband Koblenz e. V. mit ehrenamtlichem Vorstand

nach dem Beschluss der Bezirksversammlung des DRK Bezirksverbandes Koblenz am 16. Oktober 2021

Präambel

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Selbstverständnis
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung

- § 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes
- § 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten
- § 7 Zuständigkeit des Bezirksverbandes und seiner Kreisverbände
- § 8 Territorialitätsprinzip
- § 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 10 Mitglieder
- § 11 Kreisverbände
- § 12 Satzung der Kreisverbände
- § 13 Ehrenmitglieder
- § 14 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten
- § 15 Ende der Mitgliedschaft

Vierter Abschnitt: Organisation

- § 16 Organe
- § 17 Stellung und Zusammensetzung der Bezirksversammlung
- § 18 Aufgaben der Bezirksversammlung
- § 19 Durchführung der Bezirksversammlung
- § 19 a Durchführung der Bezirksversammlung in besonderen Lagen
- § 20 Stellung und Zusammensetzung des Bezirksverbandsausschusses
- § 21 Aufgaben des Bezirksverbandsausschusses
- § 22 Sitzungen des Bezirksverbandsausschusses
- § 23 Präsidium
- § 24 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches
- § 25 Aufgaben des Präsidiums
- § 26 Der Präsident
- § 27 Bezirksgeschäftsführer
- § 28 Aufgaben des Bezirksgeschäftsführers
- § 29 Bezirksgeschäftsstelle
- § 30 Fach- und Sonderausschüsse
- § 31 Der Bezirkskonventionsbeauftragte
- § 32 Der Bezirksbeauftragte für den Katastrophenschutz

Fünfter Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften

- § 33 Rotkreuz-Gemeinschaften

**Sechster Abschnitt:
Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit**

§ 34 Wirtschaftsführung

§ 35 Gemeinnützigkeit

**Siebter Abschnitt:
Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten**

§ 36 Ordnungsmaßnahmen

§ 37 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

§ 38 Schiedsgericht

**Achter Abschnitt:
Schlussbestimmungen**

§ 39 Auflösung

§ 40 Teilunwirksamkeit

§ 41 Inkrafttreten

Präambel

- (1) Das **Deutsche Rote Kreuz e. V.** ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es arbeitet nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Ideelle Grundlage des Deutschen Roten Kreuzes ist die Ehrenamtlichkeit.

Es ist gemeinsam mit dem **Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)**, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (2) Mission der **Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung** ist es, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu verhindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.
- (3) Das **IKRK** wahrt und verbreitet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung; es erkennt neu- oder wieder gegründete Nationale Gesellschaften an und gibt deren Anerkennung bekannt. Es setzt sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Es sorgt für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und bereitet dessen Weiterentwicklung vor. Es stellt die Tätigkeit des von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes sicher. Es unterhält enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und der Internationalen Föderation, mit der es in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich zusammenarbeitet.
- (4) Die **Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften** fördert die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften mit dem Ziel, menschliches Leid zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen. Die Internationale Föderation agiert insbesondere als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgan zwischen den Nationalen Gesellschaften und gewährt ihnen Unterstützung, wenn sie eine solche anfordern; sie unterstützt das IKRK bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und arbeitet mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechts und der Grundsätze der Bewegung bei den Nationalen Gesellschaften zusammen. Sie übernimmt außerdem die offizielle Vertretung der Mitgliedsge-sellschaften auf internationaler Ebene, insbesondere in allen Fragen, die mit den von ihrer Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen zusammenhängen, schützt ihre Integrität und wahrt ihre Interessen. Die Internationale Föderation handelt in den einzelnen Ländern jeweils über die Nationale Gesellschaft oder im Einvernehmen mit ihr unter Beachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes.

- (5) Die **Nationalen Gesellschaften** bilden die Basis und sind eine treibende Kraft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes sowie den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, um deren Mission getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen und bilden den Rahmen für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeiten ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter.

Das Deutsche Rote Kreuz nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, sowie diejenigen, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zugewiesen sind. Es trägt, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheit, Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, auch durch Entwicklung eigener Programme im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Es organisiert Hilfsmaßnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen und verbreitet das humanitäre Völkerrecht.

Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit der Bundesregierung zusammen, um den Schutz der von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Schutzzeichen zu gewährleisten.

- (6) Das Deutsche Rote Kreuz ist föderal gegliedert in Bundesverband, Landesverbände, Bezirks- und Kreisverbände und Ortsvereine sowie den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. mit seinen Gliederungen. Die Gliederungen arbeiten sämtlich auf der Basis von einheitlichen, systematisch aufeinander aufbauenden Satzungen, die die Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regeln, zusammen.
- (7) Das Deutsche Rote Kreuz bekennt sich zu einer transparenten Finanz- und Wirtschaftsführung.

Vorbemerkung:

Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.

- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Koblenz e. V. bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:
 - Menschlichkeit
 - Unparteilichkeit
 - Neutralität
 - Unabhängigkeit
 - Freiwilligkeit
 - Einheit
 - Universalität.

Diese Grundsätze sind für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes Bezirksverband Koblenz e. V. sowie deren Mitglieder verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Koblenz e. V. ist Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. Der Bezirksverband Koblenz e. V. ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf den Gebieten der kreisfreien Stadt Koblenz und den Landkreisen Ahrweiler, Altenkirchen, Bad Kreuznach, Birkenfeld, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück, Rhein-Lahn, Westerwald.

- (4) Als Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. nimmt der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Koblenz e. V. die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Koblenz e. V. ist ein anerkannter Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (6) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des Bezirksverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bezirksverband.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Koblenz e. V. stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 34) folgende Aufgaben:
 - Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen,
 - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
 - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Bildung,
 - Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz und Rothalbmondbewegung,
 - Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände,
 - Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u.a. Bergrettung, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörigen Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe.
- (2) Das Deutsche Rote Kreuz e. V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere
 - die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung,
 - die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen,

- die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros,
 - die Vermittlung von Familienschriftwechseln.
- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Koblenz e. V. wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden und stellt Hilfsmittel bereit.

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Koblenz e. V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Koblenz. Der Verein führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Koblenz e. V." Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.

Ein Bezirksverband, dessen Mitgliedschaft im Landesverband erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.

Verliert der Bezirksverband das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen, hat er sein Vermögen demjenigen zu übertragen, der im Falle der Auflösung Anfallsberechtigter wäre (§§ 35 Abs. 7, 39).

- (2) Mitglieder des Bezirksverbandes sind:
- a) die in seinem Gebiet bestehenden Kreisverbände (§ 10 Abs.1),
 - b) die als Mitglieder des Bezirksverbandes aufgenommenen juristischen Personen (§ 10 Abs. 2),
 - c) nicht rechtsfähige Personenvereinigungen (§ 10 Abs. 2) und
 - d) Ehrenmitglieder (§ 13).
- (3) Die Satzung des Bundesverbandes, neu gefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 20.03.2009, geändert durch Änderungsbeschlüsse der Bundesversammlungen vom 28.11.2014 und vom 27.02.2015¹, sowie die Satzung des Landesverbandes, neu gefasst durch Beschluss der Landesversammlung vom 31.10.2015, gehen den Satzungen des Deutschen Roten Kreuzes Bezirksverband Koblenz e. V. und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vor. Die vorliegende Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Bezirksverband Koblenz e. V., neu gefasst durch den Beschluss der Bezirksversammlung vom 09. April 2016, geändert durch Änderungsbeschluss der Bezirksversammlung vom 16.10.2021, geht den jeweiligen Satzungen seiner Mitgliedsverbände sowie deren Mitglieder vor.
- (4) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Koblenz e. V. verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5

¹ Soweit nachfolgend auf die Satzung des DRK e. V. bzw. auf die Bundessatzung Bezug genommen wird, wird auf die DRK Satzung in dieser Fassung verwiesen.

Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung und nach § 16 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes.²

- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Koblenz e. V. vermittelt seinen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. Der DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. vermittelt seinen Gliederungen sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz. Die Selbstständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch diese Satzung und durch die in den Satzungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. und des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V. enthaltenen verbindlichen Regelungen eingeschränkt. Der Grundsatz der Vereinsautonomie bleibt im Übrigen unberührt.
- (6) Die Kreisverbände führen in ihrem Namen, außer der Bezeichnung "Deutsches Rotes Kreuz", einen das Vereinsgebiet kennzeichnenden Zusatz. Änderungen des Vereinsgebiets der Kreisverbände bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandsausschusses. Dieser führt das Benehmen mit dem zuständigen Bezirksverband herbei.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Bezirksverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages – der Hilfe nach dem Maß der Not. Der Bezirksverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiter und Mitglieder.
- (2) Die ehrenamtliche Arbeit wird in Satzungsorganen, Gremien, Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Gemeinschaften sind:
 - die Bereitschaften,
 - das Jugendrotkreuz,
 - die Wasserwacht,
 - die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Sie gestalten ihre Arbeit nach ihrer eigenen Ordnung.

² § 16 Abs. 3 i. V. m. §§ 5 Abs. 1, 13 Abs. 3 der Bundesverbandssatzung: Vom Präsidialrat des Bundes erlassene einheitliche Regelungen im Deutschen Roten Kreuz mit Verbindlichkeit für alle Mitgliedsverbände;

§16 Abs. 2 a i. V. m. 19 Abs. 1 Unterabsatz 4 Landesverbandssatzung: Vom Landesverbandsausschuss und Präsidium des Landesverbandes erlassene einheitliche Regelungen im DRK-LV RLP mit Verbindlichkeit für alle Gliederungen;

Die Bergwacht hat im Zuständigkeitsbereich des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V. den Status eines Fachdienstes der Bereitschaften.

- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht dem Präsidium ihrer oder einer der übergeordneten Verbandsstufen angehören. Hauptamtliche Mitarbeiter sonstiger juristischer Personen des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht den Präsidien der Kreisverbandsebene oder einer der übergeordneten Verbandsstufen angehören.

Die Präsidiumsmitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Bezirksverband Koblenz e. V. dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Koblenz e. V. beteiligt ist.

Ausnahmen von Satz 1 bis 3 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Landesverbandes. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Präsidenten und seiner Stellvertreter.

Dem Bezirksverbandsausschuss dürfen keine hauptamtlichen Mitarbeiter des DRK- Bezirksverbandes Koblenz e. V. oder seiner Gliederungen sowie sonstigen juristischen Personen des Deutschen Roten Kreuzes als Mitglied mit Stimmrecht angehören. Dies gilt nicht für Mitglieder des Präsidiums, für die eine Ausnahme nach Satz 4 erteilt ist.

- (5) An Beschlüssen der Organe des Deutschen Roten Kreuzes Bezirksverband Koblenz e.V darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss einen Einzelnen oder den Mitgliedsverband, dem er angehört, allein und unmittelbar betrifft.
- (6) Ehrenamtlichen Mitarbeitern kann im Ausnahmefall eine pauschale Entschädigung des Mehraufwandes gewährt werden, soweit sie in besonderem Maße mit laufenden Vorstandsgeschäften betraut werden oder sonst umfangreiche Aufgaben erfüllen. Das Präsidium kann Beschlüsse erlassen, welche die Entschädigung eines nachgewiesenen Aufwands ehrenamtlich Tätiger regeln.

Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Abkommen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und

Rothalbmondbewegung auferlegt sind. Er ist der alleinige Rechtsträger von Namen und Kennzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.

- (2) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig:
1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3;
 2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
 3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug;
 4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
 5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung;
 6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung, die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband mit dessen Einvernehmen im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften zwischen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften.

§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:

- a) für die Vertretung gegenüber dem Bundesverband, gegenüber anderen Landesverbänden und gegenüber dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.;
 - b) für die Vertretung gegenüber den auf Landesebene tätigen Organen und Behörden und gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;
 - c) für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Es ist Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regelungen für die Berufsausübung der Rotkreuz-Schwester zu treffen³. Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seine Gliederungen und die Landesverbände mit ihren jeweiligen Gliederungen stimmen ihre Aktivitäten in der beruflichen Pflege gegenseitig ab. Sie stellen sicher, dass sich die wahrgenommenen Aufgaben ergänzen.

Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. oder sein Vertreter soll dem Vorstand der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz als Mitglied angehören.

- (4) Der Landesverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 16 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.⁴
- (5) Im Falle einer Katastrophe kann der Landesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (6) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Landesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.
- (7) Die Aufgaben im Zivil- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst / Krankentransport, Blutspendedienst sowie die Ausrüstung und Ausbildung der Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaftsaufgaben aller Gliederungen des DRK in Rheinland-Pfalz.

³ Hinsichtlich der Ausbildung gilt dies nur, wenn im Bereich eines Landesverbandes eine DRK-Schwesterenschaft tätig ist.

⁴ Siehe Fußnote 2

§ 7 Zuständigkeit des Bezirksverbandes und seiner Kreisverbände

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Koblenz e. V. die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch. Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Koblenz e. V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig für die Vertretung gegenüber anderen Bezirksverbänden.
- (3) Der Bezirksverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 16 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.⁵
- (4) Die nach § 25 der Satzung des Landesverbandes gefassten Beschlüsse sind für die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. und deren Gliederungen sowie für die Schwesternschaften grundsätzlich verbindlich. Eine Befreiung von Beschlüssen gemäß §§ 25, 26 der Satzung des Landesverbandes kann nur der Kreisverband beantragen.
- (5) Der Bezirksverband Koblenz e. V. gibt sich eine Satzung, die der von der Landesversammlung am 31.10.2015 beschlossenen Mustersatzung für Bezirksverbände entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen des Deutschen Roten Kreuzes Bezirksverband Koblenz e. V. bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes gemäß § 19 Abs. 6 a) der Satzung des Landesverbandes.
- (6) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen sowie das Eingehen von Immobilienleasingverträgen bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz.
- (7) Der Bezirksverband und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften des Bezirksverbandes ist die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes sowie des Landesverbandes einzuholen. Bei Partnerschaften der Kreisverbände und ihrer Gliederungen ist darüber hinaus die vorherige Zustimmung des zuständigen Bezirksverbandes einzuholen. Bei Partnerschaften der Ortsvereine und ihrer Gliederungen ist darüber hinaus die vorherige Zustimmung des Kreisverbandes einzuholen.

⁵ Siehe Fußnote 2

- (8) Der Bezirksverband ist verpflichtet, seine Jahresabschlüsse zeitnah, spätestens jedoch bis zum Ende des darauf folgenden Jahres dem Landesverband vorzulegen.
- (9) Der Landesverband ist berechtigt, die Wirtschafts-, Investitions- und Stellenpläne, Jahresabschlüsse, Bücher und Kassenführung des Bezirksverbandes zu prüfen.
- (10) Der Bezirksverband hat die Mitwirkungsrechte im Landesverband nach §§ 12 – 19 der Satzung des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V. Er hat Anspruch auf Rat und Hilfe des Landesverbandes, soweit dieser dazu in der Lage ist.
- (11) Die Einrichtung und Verwaltung von Rettungswachen und die Durchführung des Rettungsdienstes sind Aufgabe der Kreisverbände, die dazu auf Rettungsdienstbereichsebene Gesellschaften bilden, soweit sie hierzu bereit und in der Lage sind. Widerrufliche Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Landesverbandes.

§ 8 Territorialitätsprinzip

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Koblenz e. V. darf im Gebiet eines anderen Bezirksverbandes nur nach den Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes und dieser Satzung tätig werden.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Koblenz e. V. kann in dem Gebiet eines anderen Bezirksverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag.

Änderungen des Vereinsgebiets des Bezirksverbandes bedürfen der vorherigen Zustimmung des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V.

§ 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Koblenz e. V. arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

- (2) Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.

- (3) Der Bezirksverband hat unter Einbeziehung seiner Kreisverbände in seinem Gebiet für die umfassende Wahrnehmung zumindest der Weltkernaufgaben zu sorgen. Eine Übertragung von Aufgaben auf die Kreisverbände, privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung des Bezirksverbandes, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt. Diese Bestimmungen gelten für die Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes entsprechend und werden in ihren Satzungen ausschließlich geregelt.
- (4) Für den DRK-Bezirksverband Koblenz e. V. gilt die Meldepflicht gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V.

Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 10 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Bezirksverband Koblenz e. V. sind die in seinem Gebiet bestehenden Kreisverbände.
- (2) Mitglieder des Bezirksverbandes können auch juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen von besonderer überörtlicher Bedeutung als korporative Mitglieder sein, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern.

§ 11 Kreisverbände

- (1) Der Bezirksverband gliedert sich in Kreisverbände, diese können sich in Ortsvereine gliedern und Rotkreuzgemeinschaften bilden.
- (2) Die Verbandsgrenzen der Kreisverbände sollen den politischen Grenzen einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften (Landkreise/kreisfreie Städte) entsprechen.
- (3) Ihr Zeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, führen die Kreisverbände die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in ihrem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch.

Sie verwalten ihre Angelegenheiten vorbehaltlich der in dieser Satzung vorgesehenen Einschränkungen selbst.

- (5) Die Kreisverbände haben die Mitwirkungsrechte im Bezirksverband nach §§ 17 bis 22. Sie haben Anspruch auf Rat und Hilfe des Bezirksverbandes, soweit dieser dazu in der Lage ist.
- (6) Kreisverbände dürfen im Gebiet anderer Kreisverbände nur nach den Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes, dieser Satzung und der Satzung des Kreisverbandes tätig werden.

Kreisverbände können im Gebiet anderer Kreisverbände mit deren vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes tätig werden. Näheres regelt jeweils ein Vertrag.

§ 12 Satzung der Kreisverbände

- (1) Die Kreisverbände geben sich eine Satzung, die einer der von der Landesversammlung am 31.10.2015 beschlossenen Mustersatzungen für Kreisverbände entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gemäß § 16 Abs. 3 der Bundessatzung oder gemäß § 16 Abs. 2 a in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird.
- (2) Die Satzungen der Kreisverbände müssen insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:
 - a) Die Kreisverbände nehmen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Aufgaben des Roten Kreuzes (§ 2) nach den Grundsätzen des § 1 wahr und achten auf deren Erfüllung in den Ortsvereinen.
 - b) Die Kreisverbände verwirklichen einheitliche Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 16 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes).⁶
 - c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen sowie das Eingehen von Immobilienleasingverträgen bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz.
 - d) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des

⁶ Siehe Fußnote 2

Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben, die Namen und Zeichen des Roten Kreuzes tragen, ist ebenfalls die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes erforderlich.

Führt die privatrechtliche Gesellschaft oder Einrichtung im Sinne des vorstehenden Absatzes nicht Namen und Zeichen des Roten Kreuzes, ist für die Gründung oder Beteiligung lediglich das Benehmen des Bundesverbandes erforderlich.

- e) Die Kreisverbände sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse dem Landesverband zeitnah, spätestens jedoch bis zum Ende des folgenden Jahres vorzulegen.
- f) Landesverband und Bezirksverband sind berechtigt, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte, die Wirtschaftspläne und die Bücher der Kreisverbände selbst oder durch Beauftragte einzusehen und zu überprüfen.

§ 13 Ehrenmitglieder

- (1) Natürliche und juristische Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können vom Bezirksverbandsausschuss zu Ehrenmitgliedern des Bezirksverbandes ernannt werden.
- (2) Personen, die sich um das gesamte Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können zu „Ehrenmitgliedern“ des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz vorgeschlagen werden. Die Ernennung erfolgt hierfür durch den Landesverbandsausschuss des Landesverbandes.

§ 14 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- (1) Bewerber um die Mitgliedschaft werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch das Präsidium des Bezirksverbandes aufgenommen.

- (2) Alle Mitglieder des Bezirksverbandes sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
- (3) Die Ämter im Deutschen Roten Kreuz stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen.
- (4) Präsidiumsmitglieder und alle DRK-Mitglieder, die ein besonderes Amt innehaben, müssen die für ihr Amt erforderliche charakterliche und fachliche Eignung besitzen; die Regelungen des § 4 Abs. 4 müssen beachtet werden.
- (5) Mitglieder, mit Ausnahme der Kreisverbände und Ehrenmitglieder, leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe vom Landesverbandsausschuss festgesetzt wird. In begründeten Fällen kann das Präsidium des Bezirksverbandes von der Beitragspflicht befreien.

§ 15 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Kündigung der Mitgliedschaft,
 - Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds;
- (2) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Bezirksverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich kündigen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt,
 - b) trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 36 seinen Pflichten nicht nachkommt oder
 - c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist.⁷

Über den Ausschluss entscheidet der Landesverbandsausschuss im Benehmen mit dem Bezirksverbandsausschuss. Der Bezirksverbandsausschuss kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (4) Ein Kreisverband, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.

⁷ Der Ausschlussgrund gemäß c) gilt nicht für die Mitgliedschaft einer natürlichen Person.

Verliert ein Kreisverband die Berechtigung, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen, so hat er sein Vermögen demjenigen zu übertragen, der im Falle der Auflösung Anfallsberechtigter wäre.

Vierter Abschnitt: Organisation

§ 16 Organe

- (1) Organe des Deutschen Roten Kreuzes Bezirksverband Koblenz e. V. sind:
 - die Bezirksversammlung,
 - der Bezirksverbandsausschuss,
 - das Präsidium.
- (2) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Termine und Tagesordnungen der Sitzungen dieser Organe werden dem DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz mitgeteilt.
- (4) Nach Bedarf können Ausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden.

§ 17 Stellung und Zusammensetzung der Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Bezirksverbandes.
- (2) Die Bezirksversammlung besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Bezirksverbandsausschusses und den Schatzmeistern der Kreisverbände;
 - b) den Kreisbereitschaftsleiterinnen, den Kreisbereitschaftsleitern, den Kreisbereitschaftsärzten
 - c) den Leitern der Sozialarbeit auf Kreisverbandsebene;
 - d) den Leitern des Jugendrotkreuzes auf Kreisverbandsebene;
 - e) den Leitern der Wasserwacht auf Kreisverbandsebene;
 - f) den Delegierten der Kreisverbände,
 - g) den Ehrenmitgliedern.

Das Präsidium des Bezirksverbandes kann Gäste einladen. Die Kreisgeschäftsführer können, soweit sie nicht stimmberechtigte Delegierte sind, mit beratender Stimme an der Bezirksversammlung teilnehmen.

Der Bezirksgeschäftsführer gehört der Bezirksversammlung mit beratender Stimme an.

Korporative Mitglieder können ohne Stimmrecht an der Bezirksversammlung teilnehmen.

- (3) Die unter Abs. 2 a) bis e) und g) genannten Mitglieder sind geborene Mitglieder der Bezirksversammlung, die unter f) genannten Mitglieder werden gemäß Abs. 4 errechnet. Die Delegierten werden von den Kreisverbandsausschüssen gewählt.
- (4) Die Zahl der Delegierten der Kreisverbände wird aus der Zahl der Mitglieder errechnet, für welche die Anteile der Mitgliederbeiträge für die fünf zurückliegenden Kalenderjahre in der vom Landesverbandsausschuss festgesetzten Höhe spätestens bis 1. Mai des laufenden Jahres an den DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. voll abgeführt sind.

Die Schlüsselzahl der Mitglieder, die auf eine Delegiertenstimme entfällt, wird vom Bezirksverbandsausschuss jeweils festgelegt.

Die Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiter unter den Delegierten eines Kreisverbands darf 20 von 100 nicht überschreiten, wobei jedenfalls ein Delegierter (pro Kreisverband) hauptamtlicher Mitarbeiter sein darf.

- (5) Jedes Mitglied der Bezirksversammlung hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (6) Die Angehörigen der Bezirksversammlung müssen Mitglied eines Rotkreuz-Verbandes sein.

§ 18 Aufgaben der Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung:
 - a) nimmt die Tätigkeitsberichte des Präsidiums entgegen;
 - b) beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes (19 Abs. 6 a) der Satzung des Landesverbandes) über Satzungsänderungen,
 - c) beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes über die Auflösung des Bezirksverbandes und den Austritt aus dem Landesverband;
 - d) beschließt vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes (§ 3 Abs. 6 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes) über die Änderung des Verbandsgebiets (und die Umgliederung von Mitgliedern);
 - e) wählt die Mitglieder des Präsidiums auf die Dauer von 5 Jahren, vorbehaltlich der Bestätigung durch das Präsidium des Landesverbandes;
 - f) wählt die Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften in den Bezirksverbandsausschuss,
 - g) beschließt über Anträge nach § 19 Abs. 3;
- (2) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Bezirksverbandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (3) Die Bezirksversammlung soll nach Möglichkeit mit einer Veranstaltung verbunden werden, durch die die Öffentlichkeit über Ziele und Wirken des Roten Kreuzes unterrichtet wird.

§ 19 Durchführung der Bezirksversammlung

- (1) Die ordentliche Bezirksversammlung findet alle 5 Jahre statt. Außerordentliche Bezirksversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Kreisverbände oder vom Bezirksverbandsausschuss unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt wird oder das Präsidium dies für notwendig hält.
- (2) Die Bezirksversammlung wird von dem Präsidenten oder im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter einberufen und geleitet. Einberufen wird durch schriftliche Einladung unter Einhaltung der Frist von einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Frist durch Beschluss des Präsidiums auf ein angemessenes Maß verkürzt werden.
- (3) Die Angehörigen der Bezirksversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens 10 Kalendertage vor dem Versammlungstermin beim Präsidium eingehen, das sie unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Bezirksversammlung deren Behandlung mit Dreiviertelmehrheit beschließt. Ausgenommen hiervon sind Anträge zu § 18 Abs. 1 b), c), d) und e) die nur dann behandelt werden können, wenn sie in der Tagesordnung zur Einladung enthalten sind.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Bezirksversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Delegierten der Kreisverbände (§ 17 Abs. 2 f)) werden über die Kreisverbände eingeladen. Die Mitglieder nach § 17 Abs. 2 a) bis e) und g) sowie korporative Mitglieder werden durch die Bezirksgeschäftsstelle eingeladen.
- (6) Die Abstimmung erfolgt durch mündliche Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beantragen mindestens 10 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten – bei Wahlen mindestens 5 v. H. – schriftliche, geheime Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben.
- (7) Der Bezirksverbandsausschuss kann entscheiden, dass
 - a) die Teilnahme an der Bezirksversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort und die Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation möglich istund/oder
 - b) ohne Teilnahme an der Bezirksversammlung die Stimmabgabe vor der Durchführung der Bezirksversammlung schriftlich möglich ist.
- (8) Beschlüsse der Bezirksversammlung können auch außerhalb einer Versammlung wirksam gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Bezirksversammlung beteiligt wurden, bis zu dem vom Bezirksverbandsausschuss gesetzten Termin mindes-

tens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

- (9) Über die Versammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Bezirksgeschäftsführer zu unterzeichnen und Teilnehmern an Abstimmungen nach Abs. 7 b) in Textform bekanntzugeben ist. Über nach Abs. 8 gefasste Beschlüsse ist ein schriftliches Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter und vom Bezirksgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Beschlussprotokolle nach Satz 2 sind den Teilnehmern an der Abstimmung in Textform bekanntzugeben. Dem DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz wird je ein Exemplar der Niederschrift bzw. des Beschlussprotokolls zugesandt.

§ 19 a Durchführung der Bezirksversammlung in besonderen Lagen

- (1) In besonderen Lagen, in denen es nicht oder nur unter Inkaufnahme unverhältnismäßiger Risiken oder Aufwendungen möglich wäre, eine ordentliche oder außerordentliche Bezirksversammlung entsprechend den §§ 17 bis 19 durchzuführen, ist deren Durchführung und sind wirksame Beschlussfassungen abweichend von den Regelungen der §§ 17 bis 19 möglich wie in den folgenden Absätzen ausgeführt.
- (2) Das Vorliegen einer besonderen Lage nach Abs. 1 ist durch Beschluss des Bezirksverbandsausschusses mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder festzustellen. Die Anwendung der folgenden Regelungen setzt einen solchen Beschluss des Bezirksverbandsausschusses voraus. Der Bezirksverbandsausschuss entscheidet auch über Beendigung bzw. Wegfall der besonderen Lage nach Abs. 1.
- (3) Im Falle einer besonderen, durch Beschluss des Bezirksverbandsausschusses festgestellten Lage nach den Absätzen 1 und 2 besteht die Bezirksversammlung abweichend von § 17 Abs. 2 aus:
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksverbandsausschusses;
 - b) den Delegierten der Mitglieder;
 - c) dem Bezirksgeschäftsführer mit beratender Stimme;
 - d) den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 2 b), c) und d).
- (4) Abweichend von § 17 Abs. 4 wird die Zahl der Delegierten der Mitglieder durch Beschluss des Bezirksverbandsausschusses festgelegt. Die benannten Delegierten der Mitglieder sollen die Gruppen der geborenen Mitglieder einer Bezirksversammlung nach § 17 Abs. 2 b) bis e) angemessen repräsentieren.
- (5) Die Zuweisung der Delegierten der Mitglieder und ihre Benennung erfolgt dabei wie folgt:

Die Delegierten werden durch Beschluss des Bezirksverbandsausschusses den im Gebiet des Bezirksverbandes bestehenden Kreisverbänden unter Berücksichti-

gung der Zahlen der im Bereich des jeweiligen Kreisverbandes vorhandenen Rotkreuz-Mitglieder zugewiesen.

Die Kreisverbände beschließen über die persönliche Benennung der ihnen zugewiesenen Delegierten durch Beschluss ihres Kreisverbandsausschusses.

- (6) Der Bezirksverbandsausschuss kann durch Beschluss für die Bezirksversammlung in besonderer, festgestellter Lage nach Abs. 1 und 2 von § 17 Abs. 2 Sätze 2 und 3 abweichende Regelungen treffen.

§ 20 Stellung und Zusammensetzung des Bezirksverbandsausschusses

- (1) Der Bezirksverbandsausschuss besteht aus:

- a) den Präsidiumsmitgliedern des Bezirksverbandes (§ 23); Es gilt die Vertretungsregelung des § 23 Abs. 1 S. 6;
- b) den Präsidenten der Kreisverbände oder im Verhinderungsfalle einem von ihnen beauftragten Mitglied des Präsidiums des Kreisverbandes;
- c) bis zu fünf weiteren Vertretern der Rotkreuz-Gemeinschaften, die von der Bezirksversammlung für fünf Jahre zu wählen sind;

Der Bezirksgeschäftsführer gehört dem Bezirksverbandsausschuss mit beratender Stimme an.

- (2) Der Bezirksverbandsausschuss kann bis zu drei weitere Personen als stimmberechtigte Mitglieder hinzu wählen.
- (3) Der Bezirksverbandsausschuss wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl und Amtsübernahme weiter. Wiederwahl der Mitglieder dieser Organe ist möglich.
- (4) Die Angehörigen des Bezirksverbandsausschusses müssen Mitglied eines Rotkreuz-Verbandes sein.

§ 21 Aufgaben des Bezirksverbandsausschusses

Der Bezirksverbandsausschuss:

- a) fördert die Rotkreuz-Arbeit in seinem Bereich, insbesondere durch
 - Festlegung von Schwerpunktprogrammen;
 - Abstimmung der Aufgabenverteilung auf die einzelnen Kreisverbände;
 - Sicherstellung der Zusammenarbeit der Kreisverbände;
- b) beschließt den Wirtschaftsplan;
- c) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses;
- d) beschließt über die Entlastung des Präsidiums;
- e) bestellt zwei Abschlussprüfer auf die Dauer von 5 Jahren;
- f) nimmt den Tätigkeitsbericht des Präsidiums entgegen;
- g) beschließt über die Vorlagen des Präsidiums;
- h) entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes gem. § 3 Abs. 2 d);

- i) beschließt auf Vorschlag bzw. nach Anhörung des Präsidiums über die Abberufung und vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund,
- j) wählt im Falle des vorzeitigen Ausscheidens bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung vorläufig
 - ein Mitglied des Präsidiums,
 - einen Vertreter des Bezirksverbandes für den Landesverbandsausschuss und dessen Vertreter,
- k) bildet einen Wahlausschuss zur Vorbereitung der Wahlen in der Bezirksversammlung;
- l) beschließt über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie deren Belastung,
- m) setzt Ausschüsse und Arbeitskreise ein,
- n) ernennt die Ehrenmitglieder des Bezirksverbandes,
- o) beschließt über die Vorschläge an den Landesverbandsausschuss zur Ernennung von Ehrenmitgliedern des Landesverbandes.
- p) stellt das Vorliegen und Ende einer besonderen Lage gemäß § 19 a, Absätze 1 und 2 fest.

§ 22 Sitzungen des Bezirksverbandsausschusses

- (1) Der Bezirksverbandsausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, zusammen. Er ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Präsidenten der Kreisverbände oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies fordert.
- (2) Die Sitzungen des Bezirksverbandsausschusses werden vom Präsidenten, bei Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beträgt zwei Wochen.
- (4) Der Bezirksverbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Andernfalls ist innerhalb eines Monats erneut eine Sitzung des Bezirksverbandsausschusses mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (5) Die Abstimmung erfolgt durch mündliche Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beantragen mindestens 10 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten - bei Wahlen mindestens 5 v. H. - schriftliche geheime Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben. Jedes anwesende Mitglied des Bezirksverbandsausschusses hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (6) Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Bezirksgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Dem DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz wird ein Exemplar zugesandt.

§ 23 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus den von der Bezirksversammlung zu wählenden ehrenamtlichen Mitgliedern:

- dem Präsidenten,
- zwei Stellvertretern,
- dem Schatzmeister,
- dem Bezirksverbandsarzt,
- dem Justitiar.

Als geborene Mitglieder gehören dem Präsidium an:

- die Bezirksbereitschaftsleiterin,
- der Bezirksbereitschaftsleiter,
- der Bezirksbereitschaftsarzt, soweit diese Funktion nicht durch den Bezirksverbandsarzt wahrgenommen wird,
- eine Vertreterin der im Gebiet des Bezirksverbandes gelegenen Schwesternschaften des DRK,
- zwei Leiter des Jugendrotkreuzes im Bezirksverband,
- der Leiter der Sozialarbeit im Bezirksverband,
- der Leiter der Wasserwacht im Bezirksverband,
- der Bezirksbeauftragte für den Katastrophenschutz mit beratender Stimme,
- der Bezirksgeschäftsführer mit beratender Stimme.

Es können bis zu vier weitere Mitglieder hinzugewählt werden.

Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Präsidium des Landesverbandes bestätigt. Die Bestätigung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Die geborenen Mitglieder des Präsidiums können im Falle ihrer Verhinderung der Teilnahme an den Präsidiumssitzungen den für ihr Amt bestellten Vertreter in die Präsidiumssitzungen entsenden. Die Vertreter sind unmittelbar nach ihrer Bestellung dem Präsidium namentlich zu benennen. Ist für das Amt eines der bezeichneten Präsidiumsmitglieder mehr als ein Vertreter bestellt, so sind alle bestellten Vertreter dem Präsidium namentlich zu benennen. Die Reihenfolge ihrer Vertretung ist festzulegen.

(2) Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden, jedoch nicht die Ämter des Präsidenten, der Stellvertreter und des Schatzmeisters. Jedes Mitglied hat – unabhängig von der Zahl seiner Ämter - nur eine Stimme.

Wählbar in das Präsidium ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Ist der Präsident ein Mann, so soll einer seiner Stellvertreter eine Frau sein oder umgekehrt.

(4) Die Angehörigen des Präsidiums müssen Mitglied eines Rotkreuz-Verbandes sein.

(5) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt 5 Jahre. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Präsidiumssitzungen finden in der Regel dreimal im Jahr statt. Sie werden vom Präsidenten oder bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt, von Eilfällen abgesehen, durch schriftliche Einladung mit einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Präsident oder einer seiner Stellvertreter, anwesend ist. Anderenfalls ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Sitzung des Präsidiums mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- (8) Die Haftung der ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (9) Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter und Bezirksgeschäftsführer zu unterzeichnen. Dem DRK-Landesverband wird ein Exemplar zugesandt.
- (10) Der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Präsidiums kann an allen Sitzungen der Kreisverbände und deren Gliederungen, der Rotkreuz-Gemeinschaften und der Ausschüsse und Arbeitskreise sowie der Gesellschaften im Bereich des Bezirksverbandes teilnehmen.
- (11) Soweit Präsidiumsmitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Arbeitsgebiete betraut sind, bearbeiten sie diese im Rahmen der Richtlinien des Präsidiums.

§ 24 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, seine Stellvertreter, der Schatzmeister und der Bezirksgeschäftsführer. Rechtsverbindliche Erklärungen des Bezirksverbandes werden vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter je zusammen mit einem weiteren der in Satz 1 genannten Mitglieder des Vorstandes abgegeben.
- (2) Die Vertretungsbefugnis der Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ist im Außenverhältnis in folgenden Fällen eingeschränkt:
 - a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen,
 - c) Eingehen von Immobilienleasingverträgen

Zur Wirksamkeit der Rechtshandlungen bedarf der Vorstand im Sinne des § 26 BGB der vorherigen Genehmigung des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V.

§ 25 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte des Deutschen Roten Kreuzes Bezirksverband Koblenz e. V. nach den Beschlüssen des Bezirksverbandsausschusses und der Bezirksversammlung.

Es unterhält eine Bezirksgeschäftsstelle, die der Bezirksgeschäftsführer leitet. Dieser ist Vorgesetzter des haupt- und nebenberuflichen Personals aller Einrichtungen des Bezirksverbandes.

- (2) Das Präsidium fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit.

Es ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des Deutschen Roten Kreuzes Bezirksverband Koblenz e. V. verantwortlich und übt insoweit die Verbandsaufsicht über seine Mitgliedsverbände aus.

Das Präsidium ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3, der Bundessatzung sowie § 16 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes getroffen werden.⁸

- (3) Es hat folgende weitere Aufgaben:

- a) Prüfung des Jahresabschlusses;
- b) Erörterung des Wirtschaftsplans;
- c) Umsetzung der von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem Verbandsgebiet und für deren Umsetzung gegenüber den Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) Sorge zu tragen,
- d) Bestellung des Bezirksbeauftragten für den Katastrophenschutz gemäß § 32,
- e) Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 10 Absatz 2,
- f) im Bedarfsfall Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen;
- g) Verhandlungsführung mit Behörden und Organisationen seines Bereiches;
- h) Kontaktpflege zu den Kreisverbänden und dem DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz,
- i) Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss als Mitglied;
- j) Zuständigkeit für alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

- (4) Die Mitglieder des Präsidiums haben in Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gegenüber dem Bezirksgeschäftsführer insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für den Bezirksgeschäftsführer;
- b) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Bezirksgeschäftsstelle;
- c) Entgegennahme der in § 28 Abs. 3 aufgeführten Berichte des geschäftsführenden Vorstandes;

⁸ Siehe Fußnote 2

- d) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer;
- (5) Das Präsidium hat gegenüber den weiteren Organen des Bezirksverbandes insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Berichterstattung zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit gegenüber Bezirksversammlung und Bezirksverbandsausschuss sowie zum Jahresabschluss gegenüber dem Bezirksverbandsausschuss;
 - b) Vorschlag der Abschlussprüfer für den Bezirksverbandsausschuss.
- (6) Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Kreisverbänden und Ortsvereine einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden. Dabei hat es insbesondere:
- a) das Recht, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte, die Wirtschaftspläne und die Bücher der Kreisverbände selbst oder durch Beauftragte einzusehen und zu überprüfen soweit diese Prüfungen nicht vom Landesverband wahrgenommen werden;
 - b) die Tätigkeit der Kreisverbände und der Rotkreuz-Gemeinschaften sowie die Umsetzung der Strategien und Ziele zu überwachen;
 - c) die vorherige Zustimmung zu Partnerschaften der Kreisverbände und deren Gliederungen mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/ Einrichtungen zu erteilen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Bundes- und des Landesverbandes;
 - d) die Präsidiumsmitglieder der Kreisverbände zu bestätigen und deren Bestätigung aus wichtigem Grund zu widerrufen;
 - e) Ehrungen im örtlichen Bereich der Kreisverbände durchzuführen.
- (7) Das Präsidium kann ihm zustehende Befugnisse auf den Präsidenten oder den Bezirksgeschäftsführer übertragen.

§ 26 Der Präsident

- (1) Der Präsident ist der Repräsentant des Deutschen Roten Kreuzes Bezirksverband Koblenz e. V. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, Bezirksversammlung, Bezirksverbandsausschuss oder Präsidium übertragen werden.
- Er führt den Vorsitz, in der Bezirksversammlung, im Bezirksverbandsausschuss und den Sitzungen des Präsidiums.
- (2) Der Präsident wirkt darauf hin, dass die Organe des Deutschen Roten Kreuzes Bezirksverband Koblenz e. V. und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
- (3) Er führt die Aufsicht und erteilt Weisungen an den Bezirksgeschäftsführer.
- (4) Der Präsident ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen

Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.

- (5) Der Präsident kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Präsidiumsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.
- (6) Der Präsident bestellt gemäß § 31 im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Bezirkskonventionsbeauftragten.
- (7) Er beruft im Einvernehmen mit dem Präsidium die Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitskreise. Er hat auch das Recht der Abberufung.
- (8) Der Präsident kann Weisungen nach § 37 Abs. 1 erteilen.
- (9) Der Präsident ernennt im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Präsidiums des DRK-Bezirksverbandes Koblenz e. V. den Bezirksgeschäftsführer.
- (10) Der Präsident vertritt den Deutschen Rotes Kreuz Bezirksverband Koblenz e. V. in Fragen der Anstellung, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge gegenüber dem Bezirksgeschäftsführer.
- (11) Der Präsident kann den Bezirksgeschäftsführer aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben. Er ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheiden die ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums. Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht von den ehrenamtlichen Mitgliedern des Präsidiums innerhalb eines Monats endgültig bestätigt wird.
- (12) Der Präsident kann eine Person kommissarisch einsetzen, die für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des Bezirksgeschäftsführers einnimmt.
- (13) Maßnahmen des Präsidenten nach Absätzen 11 und 12 sind beim Vereinsregister anzumelden. Dies gilt auch für ihre Aufhebung.
- (14) Er nimmt die ihm vom Präsidium übertragenen Befugnisse wahr.

§ 27 Bezirksgeschäftsführer

- (1) Im Verhältnis zum Bezirksgeschäftsführer vertritt der Präsident den Verein.
- (2) Der Bezirksgeschäftsführer wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidium bestellt und abberufen. Er kann durch den Präsidenten des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz auf die Dauer von sechs Monaten beurlaubt werden, wenn er wichtige Rotkreuz-Interessen verletzt hat. Der Präsident des Bezirksverbandes kann die vorläufige Beurlaubung bis zur Dauer von einem Monat aussprechen.

§ 28 Aufgaben des Bezirksgeschäftsführers

- (1) Der Bezirksgeschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten zuständig. Des Weiteren obliegt ihm die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Bezirksversammlung, des Bezirksverbandsausschusses und des Präsidiums.

Dem Bezirksgeschäftsführer obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er führt die Geschäfte des Bezirksverbandes nach den Weisungen des Präsidenten und nach Maßgabe der vom Präsidium erlassenen Geschäftsanweisung. Er hat regelmäßig in Abstimmung mit dem Präsidium eine Revision durchzuführen.

- (2) Der Bezirksgeschäftsführer hat u. a.
- a) den Wirtschaftsplan sowie Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans über das Präsidium dem Bezirksverbandsausschuss zur Genehmigung vorzulegen;
 - b) den Jahresabschluss aufzustellen, dem Präsidium nach erfolgter Abschlussprüfung zur Prüfung und dem Bezirksverbandsausschuss zur Feststellung vorzulegen;
 - c) dem Bezirksverbandsausschuss und dem Präsidium Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten;
 - d) die Beschlüsse der Bezirksversammlung, des Bezirksverbandsausschusses und des Präsidiums vorzubereiten;
 - e) die Geschäftsordnung für die Bezirksgeschäftsstelle zu erlassen.

Die Ergebnisse bzw. Berichte zu a) und b) sind dem Landesverband zur Kenntnis zu geben.

- (3) Der Bezirksgeschäftsführer hat dem Präsidium laufend über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, z. B. über
- a) den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien und über andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;
 - b) den Gang der Geschäfte gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen;
 - c) die Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2).
- (4) Die übrigen Rechte und Pflichten des Geschäftsführers können in einer Geschäftsanweisung geregelt werden, die von den Mitgliedern des Präsidiums erlassen wird.

§ 29 Bezirksgeschäftsstelle

Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Koblenz e. V. unterhält eine Bezirksgeschäftsstelle. Sie wird von dem Bezirksgeschäftsführer geleitet, der ihren organisatorischen Aufbau festlegt, den Geschäftsgang bestimmt und beaufsichtigt, für die wirtschaftliche Planung und Durchführung verantwortlich ist, Vorgesetzter aller Arbeitnehmer des Bezirksverbandes ist und deren arbeitsrechtliche Belange regelt.

§ 30 Fach- und Sonderausschüsse

- (1) Ausschüsse sind Fachausschüsse oder Sonderausschüsse.
- (2) Ein Fachausschuss ist ein Dauerausschuss für ein bestimmtes Arbeitsgebiet (z. B. Fachausschuss Sozialarbeit). Ein Sonderausschuss ist ein Ausschuss, der auf Zeit zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe gebildet wird.
- (3) Die Ausschüsse haben alle in ihr Aufgabengebiet fallenden Fragen zu erörtern und dem Präsidium Empfehlungen zu geben und Vorschläge zu machen, soweit ihnen nicht weitergehende Befugnisse ausdrücklich übertragen sind.

Die Ausschussmitglieder werden durch den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidium für die Dauer der Aufgabe bzw. Wahlperiode berufen. Vorzeitige Abberufung ist möglich.

§ 31 Der Bezirkskonventionsbeauftragte

Zur Verbreitung der Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung bestellt der Präsident im Einvernehmen mit dem Präsidium jeweils für die Dauer von 5 Jahren zu Beginn der Amtsperiode des jeweiligen Präsidiums einen Bezirkskonventionsbeauftragten. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.

§ 32 Der Bezirksbeauftragte für den Katastrophenschutz

- (1) Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. ernennt im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Bezirksverband Koblenz e. V. den Bezirksbeauftragten für den Katastrophenschutz (K-Beauftragter) und dessen Stellvertreter für den Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Koblenz e. V. Dessen Aufgaben ergeben sich aus der Krisenmanagementvorschrift (K-Vorschrift) des Deutschen Roten Kreuzes.
- (2) Der Bezirksbeauftragte für den Katastrophenschutz und sein Stellvertreter werden jeweils für die Dauer von 5 Jahren zu Beginn der Amtsperiode ernannt.

Fünfter Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften

§ 33 Rotkreuz-Gemeinschaften

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.

Rotkreuz-Gemeinschaften sind:

- a) die „Bereitschaft“,
- b) das „Jugendrotkreuz“,
- c) die „Wasserwacht“,
- d) die „Wohlfahrts- und Sozialarbeit“.

Die Rotkreuz-Gemeinschaften regeln ihren Organisationsaufbau, ihre Aufgabenstellung, Ausbildung sowie ihre Rechte und Pflichten und die ihrer Angehörigen in ihren jeweiligen Ordnungen nebst deren eventuell weiterführenden Vorschriften.

- (2) Beschlüsse, die finanzielle oder allgemeine Rotkreuz-Fragen berühren, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

Sechster Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 34 Wirtschaftsführung

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Koblenz e. V. erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (2) Die Finanzierung der Aufgaben erfolgt im Wesentlichen durch Anteile aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen, Spenden, Leistungsentgelten, Sammlungen, usw.
- (3) Die Mittel des Deutschen Roten Kreuzes Bezirksverband Koblenz e. V. sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (4) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Koblenz e. V. erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss. Er erstellt darüber hinaus einen Lagebericht.
- (5) Der Jahresabschluss wird durch zwei Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen) geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Bezirksverbandsausschuss bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Bezirksverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (6) Der Bezirksverband ist verpflichtet, seine Jahresabschlüsse zeitnah, spätestens jedoch bis zum Ende des darauf folgenden Jahres dem Landesverband vorzulegen. Der Landesverband ist berechtigt, die Wirtschafts-, Investitions- und Stellenpläne, Jahresabschlüsse, Bücher und Kassenführung des Bezirksverbandes selbst oder durch Beauftragte zu prüfen.

- (7) Die Mitgliedsverbände führen jährlich an den Bezirksverband Beiträge ab. Das Nähere regelt der Bezirksverbandsausschuss.
- (8) Für die Verbindlichkeiten des Bezirksverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen, nicht das seiner Mitgliedsverbände.
- (9) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 35 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Koblenz e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Koblenz e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Deutschen Roten Kreuzes Bezirksverband Koblenz e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Bezirksverband Koblenz e. V. dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind.
- (6) Der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Koblenz e. V. darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Deutschen Roten Kreuzes Bezirksverband Koblenz e. V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den als gemeinnützig anerkannten Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. übertragen, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Bezirksverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden, soweit dieser als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Siebter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 36 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. fest, dass der Deutsches Rotes Kreuz Bezirksverband Koblenz e. V.
- seine Pflichten aus der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 32 der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. verhängt werden.

- (2) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Bezirksverband Koblenz e. V. fest, dass ein Mitglied
- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen es Ordnungsmaßnahmen durch den DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.

- (3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).

- (4) Ordnungsmaßnahmen sind

- a) Ersatzvornahme auf Kosten des Mitglieds durch den Landesverband bzw. einen Dritten oder Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro bei unvermeidbaren Handlungen.
- b) Vorläufige Amtsenthebung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds.
- c) Abberufung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds.
- d) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten.
- e) Ausschluss des Mitglieds aus dem Deutschen Roten Kreuz Bezirksverband Koblenz e. V.

Maßnahmen nach b) und c) können gegen das Organ Mitgliederversammlung der Mitgliedsverbände nicht verhängt werden. Bei einer Abberufung gemäß c) ist die Mitgliedschaft in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam. Soweit dies die nachgeordneten Gliederungen betrifft, haben sie die Einhaltung

dieses Verbots in ihrem Verbandsgebiet zu überwachen. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz.

- (5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
- (6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 a) – c) entscheidet das Präsidium des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e. V. im Benehmen mit dem Präsidium des Bezirksverbandes.

Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 4 d) und e) beschließt der Landesverbandsausschuss im Benehmen mit dem Bezirksverbandsausschuss; Dem Beschluss hat die Androhung unter Fristsetzung durch das Präsidium des Landesverbandes voranzugehen.

Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 37 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Bezirksverband Koblenz e. V. bei Gefahr im Verzuge den im Deutschen Roten Kreuz Bezirksverband Koblenz e. V. zusammengefassten Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Bezirksverband Koblenz e. V. soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Bezirksverband Koblenz e. V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e. V. gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung und des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. gemäß § 33 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes bleiben hiervon unberührt

- (2) Die Betroffenen können die Genehmigung des jeweiligen Präsidiums über die Maßnahmen des Präsidenten verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 38 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
 - a) zwischen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,
 - c) zwischen Einzelmitgliedern Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Rheinland-Pfalz hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e. V. entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigelegt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 39 Auflösung

Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. ist der Bezirksverband aufgelöst, § 42 BGB bleibt unberührt.

§ 40 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitglie-

dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Bezirksversammlung am 16. Oktober 2021 beschlossen worden.

Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes nach § 19 Abs. 6 a) der Satzung des Landesverbandes.

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Bezirksverband Koblenz e. V.

Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz

nach Beschlussfassung auf der 68. Bundesversammlung am 30.11.2018;
eingetragen ins Vereinsregister am 01.07.2019

§ 1

Umfang der Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
 - a) zwischen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,
 - c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Roten Kreuz ergeben, werden durch Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO nach dieser Schiedsordnung entschieden. Die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes (§ 3 Abs. 2 DRK-Satzung) dürfen für ihren Bereich ergänzende Sonderregelungen treffen, die jedoch dieser Schiedsordnung nicht widersprechen dürfen.
- (2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Für den Deutsches Rotes Kreuz-Landesverband Bayerisches Rotes Kreuz als Körperschaft des öffentlichen Rechts gilt diese Schiedsordnung nicht, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen seinen Einzelmitgliedern oder um Rechtsstreitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern und der Körperschaft handelt.
- (6) Für den Verband der Schwesternschaften gilt für Schiedsverfahren zwischen Mitgliedern und ihrer Schwesternschaft, die sich aus der Sonderheit der Beschäftigung als Mitglied der DRK-Schwisterschaft ergeben, die Schiedsordnung des Verbandes der Schwesternschaften.
- (7) Diese Schiedsordnung ist in der Fassung anzuwenden, die bei Beginn des Schiedsverfahrens gilt. Das Schiedsverfahren beginnt mit Eingang der Schiedsklage bei dem Verband, der das Schiedsgericht errichtet hat.

§ 2 Schiedsgerichte

- (1) Es werden errichtet:

das Bundesschiedsgericht und
die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände.
- (2) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Rechtsstreitigkeiten, die das Deutsche Rote Kreuz betreffen oder über den Bereich eines Mitgliedsverbandes hinausgehen.
- (3) Die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände entscheiden über Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Verbandes, für dessen Bereich sie gebildet sind.
- (4) Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne des § 1043 Abs. 1 ZPO ist der Sitz des Verbandes, der das Schiedsgericht errichtet hat.

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Es besteht aus dem Vorsitzenden als Einzelschiedsrichter, wenn alle Parteien zustimmen. Schiedsrichter müssen seit mindestens einem Jahr Mitglied des Roten Kreuzes sein.
- (2) Der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender werden von der Mitgliederversammlung des Verbandes, für dessen Bereich das Schiedsgericht errichtet ist, auf vier Jahre gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen nicht dem Präsidium oder dem Vorstand des Verbandes angehören, der das Schiedsgericht errichtet hat.
- (3) Soweit nicht der Vorsitzende das Verfahren als Einzelschiedsrichter führt, ernennt jede Partei für den einzelnen Streitfall einen Beisitzer. Präsidiums- oder Vorstandsmitglieder eines am Rechtsstreit beteiligten Verbandes können nicht zu Beisitzern ernannt werden.
- (4) Endet das Amt eines Beisitzers, so ist ein Ersatzbeisitzer zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach den Regeln, die auf die Bestellung des zu ersetzenden Beisitzers anzuwenden waren. Ernennt eine Partei innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist keinen neuen Beisitzer, so ernennt ihn der Vorsitzende.
- (5) Stehen im Einzelfall weder der Vorsitzende des Schiedsgerichts eines Mitgliedsverbandes noch der stellvertretende Vorsitzende zur Verfügung, so ernennt der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts den Vorsitzenden für das anhängige Verfahren.

- (6) Sind bei Ablauf der Amtszeit Schiedsgerichtsverfahren anhängig, in denen bereits mündlich verhandelt oder Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt worden ist, so bleiben die Schiedsrichter bis zur Beendigung des Verfahrens für diese Sache im Amt.
- (7) Können sich mehrere Schiedskläger oder mehrere Schiedsbeklagte innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist nicht auf einen gemeinsamen Beisitzer einigen, kann der Vorsitzende beide Beisitzer (Absatz 1 Satz 1) benennen.

§ 4 Ablehnung der Schiedsrichter

Schiedsrichter können in Anwendung der §§ 1036 ff. ZPO abgelehnt werden.

§ 5 Rechtliche Stellung der Schiedsrichter

- (1) Die Schiedsrichter sind unparteilich und unabhängig.
- (2) Die Schiedsrichter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten von dem Verband, für dessen Bereich das Schiedsgericht gebildet ist, Ersatz ihrer Auslagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen.

§ 6 Anrufungsfrist

- (1) Das Schiedsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab Kenntnis vom Eintritt des streitigen Ereignisses angerufen werden. Wahlen können nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses angefochten werden.
- (2) Bei Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber einem Mitglied beginnt die Frist erst dann, wenn das Mitglied über sein Recht, das Schiedsgericht anzurufen, über die Form der Schiedsklage, über die Regelung des § 7 Abs. 1 sowie über die Anrufungsfrist schriftlich belehrt worden ist.
- (3) Wird die Frist schuldlos versäumt, kann dem Schiedskläger vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts Wiedereinsetzung gewährt werden.

§ 7 Einleitung des Verfahrens

- (1) Die an das Schiedsgericht gerichtete Schiedsklage muss enthalten:
 - a) Namen und Anschrift der Parteien;

- b) die Darstellung des Streitfalles;
 - c) den Antrag, welche Entscheidung das Schiedsgericht treffen soll;
 - d) eine Erklärung darüber, ob der Vorsitzende als Einzelschiedsrichter entscheiden soll, und für den Fall, dass das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern bestehen soll, Name und Anschrift eines Beisitzers oder die Bitte an den Vorsitzenden, für den Schiedskläger einen Beisitzer zu ernennen.
- (2) Werden innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist Mängel der Schiedsklage nicht beseitigt, so gilt die Schiedsklage als zurückgenommen. Die Frist muss mindestens zwei Wochen betragen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist der Schiedskläger hinzuweisen.
- (3) Erklärt sich der Schiedsbeklagte nicht darüber, ob der Vorsitzende als Einzelschiedsrichter entscheiden soll, oder ernennt er für den Fall, dass das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern bestehen soll, keinen Beisitzer, so bestellt ihn nach Ablauf einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist der Vorsitzende.

§ 8 Verfahrensgrundsätze

- (1) Das Schiedsgericht gestaltet – unbeschadet der §§ 1025 bis 1066 ZPO – sein Verfahren nach freiem Ermessen. Der Vorsitzende hat insbesondere auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung, es sei denn, dass beide Parteien mit schriftlichem Verfahren einverstanden sind.
- (3) Mündliche Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich.
- (4) Die Parteien können sich eines Beistands bedienen.
- (5) In Verfahren, die auf die Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Beschlüssen der Gesellschafter einer GmbH gerichtet sind, oder in anderen Streitigkeiten, in denen die Entscheidung kraft Gesetzes für und gegen Personen wirkt, die nicht Partei sind, ist Klage gegen sämtliche dieser Personen zu erheben. soweit sie nicht bereits Schiedskläger sind.

§ 9 Entscheidungsgrundsätze

Das Schiedsgericht entscheidet nach geltendem Recht unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Deutschen Roten Kreuzes.

§ 10 Vorläufige Anordnungen

- (1) Nach Anrufung des Schiedsgerichts ist der Vorsitzende auf Antrag einer Partei befugt, für die Dauer des Verfahrens vorläufige Anordnungen zu treffen.
- (2) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag anordnen.

§ 11 Kosten

- (1) Gebühren für das Schiedsgericht werden nicht erhoben.
- (2) Die dem Schiedsgericht entstehenden Auslagen einschließlich etwaiger Auslagen für Zeugen und Sachverständige sind nach § 1057 ZPO zu verteilen. Davon kann abgesehen werden, wenn dies nicht der Billigkeit entspricht.
- (3) Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
- (4) Endet das Schiedsverfahren, bevor beide Beisitzer benannt sind, entscheidet der Vorsitzende über die Kosten.

§ 12 Entscheidungssammlung

Schiedssprüche sind der Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts über den Verband, der das Schiedsgericht errichtet hat, zu übersenden. Sie können anonymisiert werden.

§ 13 Gehörsrüge

- (1) Auf die Rüge einer Partei ist das Schiedsverfahren nach Erlass eines Schiedsspruchs fortzuführen, wenn das Schiedsgericht den Anspruch dieser Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.
- (2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Antragsteller den Schiedsspruch empfangen hat, zu erheben.
- (3) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Schiedsgericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies auf Grund der Rüge geboten ist. Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der rechtliches Gehör zuletzt hätte gewährt werden können.
- (4) Ist eine Rüge nach dieser Vorschrift erhoben worden, gilt § 1059 Abs. 3 S. 3 ZPO entsprechend.